



Bedingungen für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse (Terminmarktbedingungen)



**Inhaltsverzeichnis:
Terminmarktbedingungen**

	Seite
I. Allgemeines (§§ 1 - 7)	3
II. Market-Maker (§ 8).....	6
III. Produkt, Basiswert, Kontrakte (§§ 9 - 21)	7
IV. Art der Aufträge und Quotes (§§ 22 - 27)	10
V. Geschäftsabschluss (§§ 28 - 39)	13
VI. Ausübung (§ 40)	17
VII. Erfüllung (§§ 41 - 43).....	18
VIII. Schlussbestimmungen (§ 44 - 46)	18

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Handelssystem

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Börsegeschäfte in Optionen und Finanzterminkontrakten, die von Börsemitgliedern an der Wiener Börse als Wertpapierbörse mittels Handelssystems direkt geschlossen werden.
- (2) Der Handel erfolgt ausschließlich über das für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse eingerichtete vollelektronische und automatisierte Handelssystem (in der Folge Handelssystem genannt).

§ 2 Notstandsmaßnahmen

- (1) Jedes Börsemitglied muss das Börseunternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder verhindert wird. Notstandsmaßnahmen, die das Börseunternehmen trifft, sind für alle Börsemitglieder verbindlich. Sie sind nach Möglichkeit bekannt zu machen. Dasselbe gilt für Maßnahmen des Börseunternehmens zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Handelsablaufes.
- (2) Soweit innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen des Börseunternehmens organisatorisch möglich, können von den Börsemitgliedern Aufträge in das System über das Börseunternehmen erteilt werden (Trading-on-behalf).
- (3) Das Börseunternehmen kann den Handel zur Behebung von technischen Problemen unterbrechen; der Handel wird jedenfalls unterbrochen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel aufgrund technischer Probleme im zentralen System nicht möglich ist. Im Falle einer Handelsunterbrechung werden Aufträge und Quotes im Auftragsbuch gelöscht. Dies gilt nicht für Aufträge, die als persistente Aufträge gemäß § 33 Abs. 5 eingegeben wurden.

§ 3 Börsetage, Börsezeit und Handelsphasen

- (1) Als Börsetag im Sinne dieser Handelsregeln gilt jeder Tag, an dem das Handelssystem den Börsemitgliedern zum Geschäftsabschluss zur Verfügung steht.
- (2) Die Börsezeit ist die Zeit, in der innerhalb eines Börsetages den Börsemitgliedern das Handelssystem zur Verfügung steht. Die Börsezeit beginnt für alle Produkte um 8:15 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (3) Die Börsezeit ist in vier aufeinander folgende Phasen gegliedert:
 - a) Vorhandelsphase
 - b) Eröffnungsphase
 - c) Handelsphase
 - d) Nachhandelsphase

Der Beginn und das Ende der einzelnen Handelsphasen werden für alle Produkte vom Börseunternehmen festgesetzt und gemäß § 7 bekannt gemacht.

- (4) Während der Vorhandelsphase können Aufträge in das elektronische Handelssystem eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; das Auftragsbuch bleibt geschlossen.



(5) An die Vorhandelsphase schließt die Eröffnungsphase an, die zur Ermittlung der Eröffnungspreise für jede Optionsserie und jeden Finanzterminkontrakt dient. Die Eröffnungsphase gliedert sich in die Pre-Opening-Periode und den Ausgleichsprozess. In der Pre-Opening-Periode können Aufträge in das elektronische Handelssystem eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Phase wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend im System angezeigt. Während des danach stattfindenden Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge zum endgültigen Eröffnungspreis (potentieller Meistausführungspreis) für jede Optionsserie und jeden Finanzterminkontrakt zusammengeführt. Sobald für alle Optionsserien beziehungsweise Finanzterminkontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Eröffnungsphase in der jeweiligen Optionsserie oder dem jeweiligen Finanzterminkontrakt. Sofern in Optionsserien oder Finanzterminkontrakten keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Eröffnungsphase ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises in der jeweiligen Optionsserie oder dem jeweiligen Finanzterminkontrakt.

(6) An die Eröffnungsphase schließt die Handelsphase an, während derer in den Produkten nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 im Fortlaufenden Handel Geschäfte im Handelssystem abgeschlossen werden können.

(7) Nach Beendigung der Handelsphase beginnt die Nachhandelsphase während der das Handelssystem den Börsemitgliedern weiterhin zur Verfügung steht. Die Nachhandelsphase unterteilt sich in die Post-Trading-Full-Periode und die Post-Trading-Restricted-Periode, die sich bezüglich der den Börsemitgliedern zur Verfügung stehenden technischen Zugriffsmöglichkeiten auf das Handelssystem unterscheiden. Während der Post-Trading-Full-Periode, die unmittelbar nach Beendigung der Handelsphase beginnt, sind sowohl Abfragen als auch die Eingabe von Daten möglich und zulässig. Nach Beendigung der Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar die Post-Trading-Restricted-Periode, in der nur die Abfrage von Daten möglich und zulässig ist.

(8) Das Börseunternehmen kann die Börsezeit sowie den Beginn der einzelnen Handelsphasen im Einzelfall verlängern oder verkürzen oder diese überhaupt abweichend ansetzen oder entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist (§ 13 Abs 4 BörseG). Derartige Änderungen werden den Börsemitgliedern über das Handelssystem gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 4 Handelsverfahren

(1) Innerhalb des Handelssystems ist das Handelsverfahren des Fortlaufenden Handels vorgesehen.

(2) Der Fortlaufende Handel beginnt nach Abschluss der Eröffnungsphase, die nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 durchgeführt wird. Während des Fortlaufenden Handels kommen die Preise durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum jeweils besten im Auftragsbuch angezeigten Nachfrage- oder Angebotslimit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem (Preis-Zeit-Priorität), zustande; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).

(3) Die einzelnen Phasen des Fortlaufenden Handels werden gemäß § 7 bekannt gemacht.





§ 5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der letzte zustande gekommene Preis eines Finanzterminkontraktes außerhalb eines Preiskorridors, bezogen auf bestimmte Zeitfenster, kommt es zu einer Unterbrechung der Handelsphase in allen Serien des betreffenden Finanzterminkontraktes (Volatilitätsunterbrechung). Sofort danach wird der Handel in den betroffenen Serien des Finanzterminkontraktes mit einer Vorhandelsphase gemäß § 3 Abs. 4 und einer Eröffnungsphase gemäß § 3 Abs. 5 wieder aufgenommen. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Finanzterminkontrakt vom Börseunternehmen festgesetzt. Während persistente Aufträge gemäß § 33 Abs. 5 in dem betroffenen Finanzterminprodukt, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung im Handelssystem befinden, im Auftragsbuch für den Handel vorgemerkt bleiben, werden nicht persistente Aufträge gemäß § 33 Abs. 5 gelöscht und müssen neu erteilt werden.

§ 6 In-sich-Geschäfte

Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch ein Börsemitglied, die dasselbe Produkt betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern das Börsemitglied wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung der Vorschrift darstellen.

§ 7 Bekanntmachungen, Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Bekanntmachungen während der Börsezeit, die die Aufträge, Quotes, Kurse und die jeweils dazugehörige Kontraktanzahl betreffen, werden über das Handelssystem auf den Bildschirmen bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen während der Börsezeit, die den Handel betreffen, erfolgen über das Handelssystem auf den Bildschirmen. Dies sind insbesondere:
 - a) Notstandsmaßnahmen (§ 2);
 - b) Handelsphasen (§ 3);
 - c) Potentieller Meistausführungspreis (§ 3 Abs. 5);
 - d) Volatilitätsunterbrechungen (§ 5);
- (3) Die Handelsdaten, insbesondere die Preise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System des Börseunternehmens gespeichert.
- (4) Die zustande gekommenen Preise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden bekannt gemacht.
- (5) Aus dem elektronischen Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsemitglieder nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Börseunternehmens nicht zulässig.





II. Market-Maker

§ 8

(1) Nur die als Market-Maker zugelassenen Börsemitglieder sind berechtigt, auf eigene Rechnung während der Börsezeit für jene Produkte, für die sie die Market-Maker-Verpflichtung übernommen haben, Geschäfte zu den dafür vorgesehenen Market-Maker Gebührensätzen gemäß Gebührenordnung abzuschließen.

(2) Ein Market-Maker ist verpflichtet, die Bedingungen der Quotierungspflicht einzuhalten, gemäß diesen Bedingungen An- und Verkaufspreise zu nennen (Quotes zu stellen) und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

(3) Market Maker-Geschäfte sind auf eigens dafür vorgesehene Konten gemäß § 31 zu buchen.

(4) Ein Quote ist die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrages und ist nur für den aktuellen Handelstag gültig.

(5) Quotes sind sowohl für die Nachfrage- als auch für die Angebotsseite jeweils mindestens mit der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und innerhalb der maximalen Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) einzugeben.

(6) Das Börseunternehmen kann generell oder jeweils bei Einführung einer Option bzw. eines Finanzterminkontraktes die Mindestquotierungsmenge festsetzen. Die von einem Market-Maker in einem Produkt bei der Quotierung einzuhaltende Mindestquotierungsmenge wird vom Börseunternehmen verlautbart.

(7) Das Börseunternehmen kann generell oder jeweils bei Einführung einer Option bzw. eines Finanzterminkontraktes die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite festsetzen. Die von einem Market-Maker in einem Produkt bei der Quotierung einzuhaltende maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite wird vom Börseunternehmen verlautbart.

(8) Bei einer signifikanten Abweichung des ATX-Standes während eines Handelstages zum Schlusstand des ATX des vorangegangenen Handelstages wird die Market-Maker-Quotierungspflicht für den jeweiligen laufenden Handelstag aufgehoben. Das Maß der signifikanten Abweichung wird vom Börseunternehmen festgelegt und gesondert verlautbart.

(9) Bei Nichterfüllung der Market-Maker-Verpflichtung werden für die in den betreffenden Produkten getätigten Geschäfte vom Börseunternehmen die Principal-Gebühren gemäß jeweils geltender Gebührenordnung nachverrechnet.

(10) Kommt ein Börsemitglied seiner Market-Maker-Verpflichtung in einem Produkt beharrlich nicht nach, macht das Börseunternehmen von seinem Recht Gebrauch, die Market-Maker-Verpflichtung in dem betreffenden Produkt zu beenden. Eine beharrliche Verletzung der Market-Maker-Verpflichtung liegt jedenfalls vor, wenn das Börsemitglied in dem betreffenden Produkt, in dem es die Market-Maker-Verpflichtung übernommen hat, in den vorangegangenen acht Monaten zumindest in sechs Monaten seiner Market-Maker-Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Wurde einem Börsemitglied in einem Produkt die Market-Maker-Verpflichtung seitens des Börseunternehmens entzogen, kann eine neuerliche Übernahme einer Market-Maker-Verpflichtung in dem betreffenden Produkt durch das Börsemitglied frühestens ein Jahr nach der Beendigung durch das Börseunternehmen erfolgen. Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.



(11) Der Widerruf einer Market-Maker-Verpflichtung durch ein Börsemitglied ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Widerrufsfrist möglich.

III. Produkt, Basiswert, Kontrakte

§ 9 Produkte

Produkte sind jeweils die an der Wiener Börse zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Options- beziehungsweise Finanzterminkontrakte.

§ 10 Basiswert

Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt des Produktes.

§ 11 Optionskontrakte (Optionen)

Bei den Optionen werden einerseits Kaufoptionen (Call) und Verkaufsoptionen (Put) und andererseits Käufer und Stillhalter unterschieden.

§ 12 Kaufoption (Call)

(1) Aktienoptionen

- a) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien (Basiswerte) zum vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- b) Der Stillhalter eines Call ist nach Ausübung der Option durch den Käufer der Kaufoption (Call) verpflichtet, die Basiswerte zum vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.

(2) Indexoptionen

- a) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in der Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- b) Der Stillhalter eines Call ist nach Ausübung der Option durch den Käufer der Kaufoption (Call) verpflichtet, die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie bar auszugleichen.

§ 13 Verkaufsoption (Put)

(1) Aktienoptionen

- a) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die Basiswerte zum vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- b) Der Stillhalter eines Put ist nach Ausübung der Option durch den Käufer der Verkaufsoption verpflichtet, den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der Basiswerte zu zahlen.

(2) Indexoptionen

- a) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in der Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- b) Der Stillhalter eines Put ist nach Ausübung der Option durch den Käufer der Verkaufsoption verpflichtet, die Differenz zwischen dem Basispreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie bar auszugleichen.

§ 14 Ausübungspreise

Der Ausübungspreis einer Optionsserie wird anlässlich der Einführung vom Börseunternehmen festgesetzt.

§ 15 Finanzterminkontrakte (Futures)

- (1) Der Käufer eines Finanzterminkontraktes ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis des Kontraktes und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.
- (2) Der Verkäufer eines Finanzterminkontraktes ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis des Kontraktes und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

§ 16 Umfang und Wert der Kontrakte, Nominalwert der Kontrakte

- (1) Das Börseunternehmen bestimmt generell oder jeweils bei Einführung von Optionen oder Finanzterminkontrakten auf Aktien und sonstige Basiswerte, auf wie viele Einheiten eines Basiswertes gemäß § 10 (Stücke einer Aktie) sich ein Kontrakt zu beziehen hat.
- (2) Das Börseunternehmen bestimmt generell oder jeweils bei Einführung einer Indexoptionsserie bzw. eines Indexterminkontraktes den Wert eines Kontraktes.

§ 17 Laufzeiten

Die Laufzeiten der Options- bzw. der Finanzterminkontrakte werden generell oder jeweils bei der Einführung einer Optionsserie bzw. eines Finanzterminkontraktes vom Börseunternehmen festgesetzt.

§ 18 Letzter Handelstag, Verfalltag und Schlussabrechnungstag

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie bzw. eines Finanzterminkontraktes ist der Tag, an dem diese Optionsserie bzw. dieser Finanzterminkontrakt den Börsemitgliedern im Handelssystem letztmalig zur Verfügung steht.
- (2) Der letzte Handelstag wird vom Börseunternehmen bestimmt (generell oder jeweils bei der Einführung einer Optionsserie bzw. eines Finanzterminkontraktes).
- (3) Der Verfalltag einer Optionsserie ist der auf den letzten Handelstag folgende Börsetag.
- (4) Der Schlussabrechnungstag einer Indexoptionsserie bzw. eines Finanzterminkontraktes ist der letzte Handelstag. Kann bei Aktienterminkontrakten der Schlussabrechnungspreis am letzten Handelstag nach den

Bestimmungen der Kontraktsspezifikationen nicht berechnet werden, ist der Schlussabrechnungstag der Tag, an dem eine Berechnung des Schlussabrechnungspreises gemäß den der Kontraktsspezifikationen möglich ist, spätestens jedoch der zehnte Börsetag nach dem letzten Handelstag.

§ 19 Schlussabrechnungspreise

(1) Der Schlussabrechnungspreis einer Indexoptionsserie und eines Finanzterminkontraktes wird nach der vom Börseunternehmen bestimmten Berechnungsmethode gemäß den Kontraktsspezifikationen festgesetzt.

§ 20 Widerruf der Zulassung (Handelsaussetzung) eines Basiswertes

(1) Wird der Handel mit Optionen und/oder Finanzterminkontrakten in einem Basiswert - etwa wegen Aussetzung des Handels in diesem Basiswert - ausgesetzt, können bezüglich dieses Basiswertes für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden vom Börseunternehmen gelöscht.

§ 21 Anpassungsmaßnahmen bei Kapitalveränderungen sowie Kapitalmarkttransaktionen von Aktiengesellschaften

(1) Hat eine Kapitalveränderung oder eine Kapitalmarkttransaktion einer Aktiengesellschaft Auswirkungen auf den inneren Wert der Aktienoptionskontrakte oder auf den Wert der Aktienfinanzterminkontrakte, so wird durch geeignete Maßnahmen wie Anpassung der Ausübungspreise (bei Optionskontrakten), des täglichen Abrechnungspreises (bei Finanzterminkontrakten) der Kontraktgröße und/oder der Anzahl der Kontrakte sichergestellt, dass der innere Wert der Optionskontrakte bzw. der Wert der Finanzterminkontrakte erhalten bleibt, geordnete Marktverhältnisse gewährleistet werden sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte ermöglicht wird.

(2) Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden vom Börseunternehmen generell oder im Einzelfall festgesetzt und erfolgen mit Wirkung jenes Tages, an dem die Kapitalmarkttransaktion an der Wiener Börse effektiv wird.

(3) Bei Änderungen der Kontraktgröße oder des Ausübungspreises durch Maßnahmen nach Abs. 1 werden neue Serien eingeführt.

(4) Bei Kapitalveränderungen oder Kapitalmarkttransaktionen nach Abs. 1 werden alle im zentralen Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Serien vom Börseunternehmen im Handelssystem gelöscht. Das Börseunternehmen benachrichtigt alle Börsemitglieder von einer bevorstehenden Löschung.

IV. Art der Aufträge und Quotes

§ 22 Einteilung der Aufträge

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsemitgliedern in das Handelssystem eingegeben werden:
 - a) Limitierte Aufträge (Limit Orders)
 - b) Unlimitierte Aufträge (Market Orders)
 - c) Stop Aufträge (Stop Orders)
 - d) One-Cancel-the-other Aufträge (One-Cancel-the-other Orders)
 - e) Kombinierte Aufträge (Combination Orders)
- (2) Quotes können von Börsemitgliedern, die als Market Maker gemäß § 8 zugelassen sind, sowohl in Options- als auch in Finanzterminkontrakten in das Handelssystem eingegeben werden. In Finanzterminkontrakten ist auch die Eingabe von kombinierten Quotes möglich.
- (3) Kundenaufträge müssen bei der Eingabe als Kundenauftrag, Eigenaufträge als Eigenauftrag und Market-Maker-Aufträge als Market-Maker-Auftrag gekennzeichnet sein. Nach der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes wird das Geschäft auf den entsprechenden Konten gemäß § 31 erfasst.

§ 23 Limitierte Aufträge (Limit Orders)

- (1) Es gibt zwei Arten von limitierten Aufträgen:
 - a) Uneingeschränkte Limit Orders
 - b) Eingeschränkte Limit Orders
- (2) Uneingeschränkte Limit Orders können während der Vorhandelsphase, der Pre-Opening-Phase, der Handelsphase und der Post-Trading-Full-Phase eingegeben werden und sind mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen zu versehen:
 - a) Gültig bis Fristablauf (Good-till-date)
Aufträge mit der Gültigkeitsbestimmung „Good-till-date“ sind bis einschließlich des angegebenen Handelstages gültig, sofern diese vorher nicht entweder ausgeführt oder vom Auftraggeber oder vom System bei Erreichen der maximalen Gültigkeit von einem Jahr gelöscht werden.
 - b) Gültig bis Widerruf (Good-till-cancelled)
Aufträge mit der Gültigkeitsbestimmung „Good-till-cancelled“ sind solange gültig, bis diese entweder ausgeführt oder vom Auftraggeber oder vom System bei Erreichen der maximalen Gültigkeit von einem Jahr gelöscht werden.
- (3) Uneingeschränkte Limit Orders, die nicht sofort ausgeführt werden, werden in das zentrale Auftragsbuch eingetragen.
- (4) Eingeschränkten Limit Orders sind mit der Ausführungsbeschränkung „Immediate-or-cancel“ (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) zu versehen. Nicht ausgeführte Teile des Auftrages werden gelöscht und nicht in das zentrale Auftragsbuch eingetragen.
- (5) Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung in das Handelssystem eingegeben werden, sind nur bis zum Ende der Handelsphase eines Börsetages gültig. Soweit diese nicht ausgeführt wurden, werden limitierte Aufträge ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung nach der Handelsphase des betreffenden Börsetages im Handelssystem gelöscht.



§ 24 Unlimitierte Aufträge (Market Orders)

(1) Unlimitierte Aufträge (Market Orders) können ohne Angabe eines Preislimits in das Handelssystem eingegeben werden und sollen zum nächsten vom Handelssystem ermittelten Preis ausgeführt werden.

(2) Unlimitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- a) Gültig bis Fristablauf (Good-till-date) gemäß § 23 Abs. 2 lit. a
- b) Gültig bis Widerruf (Good-till-cancelled) gemäß § 23 Abs. 2 lit. b

(3) Unlimitierte Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung in das Handelssystem eingegeben werden, sind nur bis zum Ende der Handelsphase eines Börsetages gültig. Soweit diese nicht ausgeführt wurden, werden unlimitierte Aufträge ohne Gültigkeitsbestimmung nach der Handelsphase des betreffenden Börsetages im Handelssystem gelöscht.

(4) Eingegebene unlimitierte Kaufaufträge von Optionskontrakten werden nur mit im zentralen Auftragsbuch befindlichen Quotes oder Aufträgen sofort ausgeführt, deren Preis nicht höher als der höchste Preis eines im zentralen Auftragsbuch befindlichen Quotes eines Market Makers ist.

Eingegebene unlimitierte Verkaufsaufträge von Optionskontrakten werden nur mit im zentralen Auftragsbuch befindlichen Quotes oder Aufträgen sofort ausgeführt, deren Preis nicht geringer als der geringste Preis eines im zentralen Auftragsbuch befindlichen Quotes eines Market Makers ist.

Die eingegebenen unlimitierten Aufträge werden mit den im zentralen Auftragsbuch vorhandenen unlimitierten Aufträgen, limitierten Aufträgen und Quotes in der Reihenfolge der besten Preise bis zum Preis des ungünstigsten Quotes ausgeführt. Nicht oder nicht vollständig ausgeführte unlimitierte Aufträge werden im zentralen Auftragsbuch gespeichert, diese jedoch nicht über das Handelssystem gemäß § 7 bekanntgemacht. Neu eingehende Quotes dienen zur Ausführung mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen beziehungsweise als Preismaßstab für die Ausführung der unlimitierten Aufträge mit anderen im Auftragsbuch vorhandenen Aufträgen. Jeder unlimitierte Auftrag wird vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Solange keine Quotes eingehen, können unlimitierte Aufträge auch miteinander oder mit einem limitierten Auftrag ausgeführt werden, wenn ein eingehender limitierter Auftrag mit einem bereits im Auftragsbuch befindlichen limitierten Auftrag ausgeführt werden könnte. Der Preis, zu dem die limitierten Aufträge miteinander ausgeführt werden könnten, dient als Ausführungspreis für die vorhandenen unlimitierten Aufträge.

(5) Eingegebene unlimitierte Aufträge (Market Orders) von Finanzterminkontrakten werden nur mit solchen im zentralen Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes sofort ausgeführt, wenn deren Preis innerhalb einer vom Börseunternehmen festgelegten Spanne (Market Order Matching Range) über beziehungsweise unter dem letzten zustande gekommenen Kontraktpreis liegt.

Der letzte zustande gekommene Kontraktpreis ist jener Preis, zu dem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote in diesem Kontrakt zuletzt ausgeführt wurden.

Soweit ein unlimitierter Auftrag (Market Order) nicht sofort ausgeführt werden kann, wird die nicht ausgeführte Menge im zentralen Auftragsbuch gespeichert, diese jedoch nicht über das Handelssystem gemäß § 7 bekanntgemacht. Liegen die Preise eingehender limitierter Aufträge oder Quotes nicht innerhalb der vom Börseunternehmen festgelegten Spanne (Market Order Matching Range), können diese mit bereits im zentralen Auftragsbuch gespeicherten limitierten Aufträgen oder Quotes ausgeführt werden. Der daraus resultierende Preis aktualisiert den letzten zustande gekommenen Kontraktpreis. Im zentralen Auftragsbuch gespeicherte unlimitierte Aufträge können ausgeführt werden, wenn die Ausführung neu eingegebener limitierter Aufträge





oder Quotes den letzten zustande gekommenen Kontraktpreis derart verändern, dass eine Ausführung innerhalb der Market Order Matching Range möglich ist. Lässt sich an einem Börsetag der letzte zustande gekommene Kontraktpreis nicht ermitteln, werden unlimitierte Aufträge (Market Orders) an diesem Börsetag nicht ausgeführt. Wird ein Finanzterminkontrakt neu eingeführt, werden unlimitierte Aufträge erst ausgeführt, nachdem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote, die miteinander ausgeführt werden können, einen Kontraktpreis bestimmt haben. Die Market Order Matching Range wird für jedes Produkt vom Börseunternehmen festgelegt.

(6) Unlimitierte Aufträge (Market Orders), die während der Vorhandelsphase eingegeben wurden, werden in der folgenden Eröffnungsphase berücksichtigt.

§ 25 Stop Aufträge (Stop Orders)

(1) Stop Aufträge (Stop Orders) können ausschließlich im Handel mit Finanzterminkontrakten in das Handelssystem eingegeben werden.

(2) Stop Aufträge (Stop Orders) sind Aufträge, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Preislimits (Stop-Limit) als unlimitierte Aufträge (Market Orders) in das Auftragsbuch gestellt und neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen (Market Orders) nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von unlimitierten Aufträgen (Market Orders) über Finanzterminkontrakte gemäß § 24 Abs. 5 nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt werden können.

(3) Stop Aufträge (Stop Orders) werden in einem eigenen Auftragsbuch gespeichert.

§ 26 One-Cancel-the-other Aufträge (One-Cancel-the-other Orders)

(1) One-Cancel-the-other Orders können ausschließlich im Handel mit Finanzterminkontrakten in das Handelssystem eingegeben werden.

(2) One-Cancel-the-other Orders vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen (Limit Orders) und Stop Aufträgen (Stop Orders) in einem einzigen Auftrag und sind mit zwei Preisangaben in das Handelssystem einzugeben. Es ist sowohl ein Limit des Auftrages gemäß § 23 als auch ein Stop Limit gemäß § 25 einzugeben. Kann eine One-Cancel-the-other Order nicht oder nur teilweise sofort ausgeführt werden, wird die nicht ausgeführte Menge als limitierter Auftrag (Limit Order) im zentralen Auftragsbuch gespeichert. Wird das Stop Limit erreicht, über- oder unterschritten, wird der im zentralen Auftragsbuch gespeicherte limitierte Auftrag (Limit Order) gelöscht und als unlimitierter Auftrag (Market Order) in das zentrale Auftragsbuch gestellt.

§ 27 Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes

(1) Kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes können ausschließlich im Handel mit Finanzterminkontrakten in das Handelssystem eingegeben werden.

(2) Kombinierte Aufträge oder kombinierte Quotes bestehen aus zwei zur gleichen Zeit eingegebenen Einzelaufträgen oder Quotes über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von Finanzterminkontrakten über denselben Basiswert, die sich jedoch in Bezug auf die Fälligkeit unterscheiden (Time Spread), wobei die Ausführung der beiden Einzelaufträge oder Quotes derart voneinander abhängig sind, dass beide Teile im gleichen Umfang zur Ausführung gelangen.





- (3) Kombinierte Aufträge müssen mit einer bestimmten Preisangabe versehen sein, welche der Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis beider Einzelaufträge oder Quotes entspricht.
- (4) Werden kombinierte Aufträge oder kombinierte Quotes nicht oder nicht vollständig ausgeführt, werden diese als solche in einem gesonderten Auftragsbuch (Kombinationsauftragsbuch) gespeichert, welches mit dem allgemeinen Auftragsbuch derart verbunden ist, dass diese mit neu erteilten Aufträgen oder Quotes sowie neu erteilten kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes ausgeführt werden können.
- (5) Nicht ausgeführte kombinierte Quotes eines Handelstages werden automatisch im Anschluss an die Post-Trading-Phase aus dem Kombinationsauftragsbuch gelöscht.

V. Geschäftsabschluss

§ 28 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss

- (1) Nur die zum Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten zugelassenen Börsemitglieder sind berechtigt, Aufträge für Eigen- und Kundengeschäfte in das Handelssystem einzugeben und entsprechende Geschäfte über das Handelssystem abzuschließen.
- (2) Nur jene Börsemitglieder, die eine Market-Maker-Verpflichtung gemäß § 8 übernommen haben, sind berechtigt, für eigene Rechnung für die Basiswerte, für die sie die Verpflichtung übernommen haben, während der Börsezeit für die Nachfrage- und die Angebotsseite Quotes zu stellen und zu diesen Abschlüsse zu tätigen.

§ 29 Verbindlichkeit von Geschäftsabschlüssen

- (1) Für ein Börsemitglied sind alle Geschäfte verbindlich, die über seine Eingabegeräte zustande gekommen sind.
- (2) Jedes Börsemitglied ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabe- und anderen EDV-Geräten, die an das Handelssystem angeschlossen sind.

§ 30 Aufhebung von Geschäftsabschlüssen

- (1) Das Börseunternehmen ist berechtigt, Geschäfte aufzuheben, wenn der Preis der Geschäfte erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktüblichen Preis abweicht und ein am Abschluss des Geschäftes beteiligtes Börsemitglied unverzüglich einwendet, dass es den Auftrag irrtümlich unrichtig in das Handelssystem eingegeben hat.
- (2) In diesem Zusammenhang werden die Bedingungen der Aufhebung von bereits zustande gekommenen Geschäften wie folgt generell festgesetzt:
Kommt ein Geschäftsabschluss aufgrund eines irrtümlich unrichtig in das Handelssystem eingegebenen Auftrages oder Quote zustande, so wird dieses Geschäft zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufgehoben, wenn
 - a) der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht und





- b) das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, unverzüglich geltend macht, dass es den Auftrag oder Quote irrtümlich unrichtig in das Eingabegerät, das an das Handelssystem angeschlossen ist, eingegeben hat.
- (3) Zur Feststellung, ob ein Geschäftsabschluss, welcher aufgrund einer Fehleingabe zustande gekommen ist, durch das Börseunternehmen aufgehoben wird, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
- a) Das Börsemitglied, das die Fehleingabe getätigt hat, hat die irrtümliche Auftragserteilung (Quoteeingabe) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Minuten nach Zustandekommen des Geschäftes telefonisch gegenüber dem Börseunternehmen geltend zu machen. Das Börseunternehmen hat diese Geltendmachung unverzüglich durch eine Anzeige im Handelssystem gemäß § 7 bekannt zu machen.
- b) Das Börseunternehmen ermittelt unverzüglich im Anschluss daran den Referenzpreis, indem es die Börsemitglieder, die eine Market-Maker-Verpflichtung in dem von der Fehleingabe betroffenen Produkt übernommen haben und nicht an dem Geschäft beteiligt sind, zur Nennung eines theoretischen Preises basierend auf den anerkannten Optionspreismodellen für die betroffene Serie zum Zeitpunkt des Abschlusses des aufgrund einer Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes auffordert; der arithmetische Durchschnitt dieser genannten Preise ergibt den Referenzpreis, wobei der höchste und der niedrigste genannte Preis unberücksichtigt bleiben.
- c) Ist ein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung nicht zu ermitteln, da kein unbeteiligter Market-Maker zur Verfügung steht, so fordert das Börseunternehmen sämtliche Market-Maker, die am Handel mit dem betroffenen Instrument bzw. Basiswert teilnehmen, zur Nennung eines theoretischen Preises basierend auf den anerkannten Optionspreismodellen für die betroffene Serie zum Zeitpunkt des Abschlusses des aufgrund einer Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes auf; der Referenzpreis ergibt sich dann aus dem arithmetischen Durchschnitt der genannten Preise, wobei jeweils der höchste und der niedrigste Preis unberücksichtigt bleiben.
- d) Von einer erheblichen Abweichung des Preises des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes vom Referenzpreis ist auszugehen, wenn die Abweichung außerhalb einer Bandbreite liegt. Die Bandbreiten für die jeweiligen Produkte werden vom Börseunternehmen festgelegt und veröffentlicht.
- (4) Die Aufhebung eines durch eine Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes wird vom Börseunternehmen festgestellt und die am Geschäft beteiligten Börsemitglieder werden vom Börseunternehmen ehest möglich davon verständigt. Sobald die schriftliche Bestätigung sämtlicher an dem durch eine Fehleingabe zustande gekommenen Geschäft beteiligten Börsemitglieder eingelangt sind, werden die der festgestellten Fehltransaktion zugrunde liegenden Geschäfte durch Eingabe entsprechender Gegengeschäfte vom Börseunternehmen storniert.
- (5) Sind kombinierte Aufträge gemäß § 27 Grundlage für ein aufgrund einer Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes, so erfolgt die Berechnung der Referenzpreise getrennt für die im Rahmen der kombinierten Aufträge zur gleichen Zeit eingegebenen Einzelaufträge. Weicht bei Finanzterminkontrakten der Preis eines, aufgrund eines Einzelauftrages des kombinierten Auftrages zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom betreffenden Referenzpreis ab, wird die Aufhebung sämtlicher aufgrund des kombinierten Auftrages getätigten Geschäftsabschlüsse vom Börseunternehmen festgestellt.



(6) Das Börseunternehmen verständigt ehest möglich sämtliche an den Geschäftsabschlüssen aufgrund des kombinierten Auftrages beteiligten Börsemitglieder. Sobald die schriftliche Bestätigung sämtlicher an dem durch eine Fehleingabe zustande gekommenen Geschäft beteiligten Börsemitglieder eingelangt sind, werden die der festgestellten Fehltransaktion zugrunde liegenden Geschäfte durch Eingabe entsprechender Gegengeschäfte durch das Börseunternehmen storniert.

(7) Das Börseunternehmen kann von Amts wegen auch solche Geschäfte aufheben, die auf einem Fehler in den EDV-Systemen des Börseunternehmens beruhen.

§ 31 Art der Konten

Für jedes Börsemitglied werden zwei Eigenhändlerkonten, ein Kundenkonto, und für Market-Maker auch noch zwei Market-Maker-Konten geführt.

§ 32 Form der Aufträge

Die Aufträge und Quotes werden von den Börsemitgliedern (samt dazugehörigen Kontraktgrößen) in das Handelssystem mittels Eingabegeräten als Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Positionen gekennzeichnet eingegeben und nach dem Matching auf den entsprechenden Konten (§ 31) erfasst.

§ 33 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch (Orderbuch)

(1) Soweit Aufträge und Quotes nach Eingabe in das Handelssystem nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden diese im zentralen Auftragsbuch gespeichert.

(2) Aufträge und Quotes im allgemeinen Auftragsbuch werden während der Eröffnungsphase nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 zum Eröffnungspreis ausgeführt. Während der Handelsphase werden Aufträge und Quotes nach den für diese geltenden Regeln gemäß § 35 ausgeführt.

(3) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch (Orderbuch) können von den Börsemitgliedern, welche sie eingegeben haben, geändert oder gelöscht werden. Quotes können einzeln oder für ein Produkt insgesamt geändert oder gelöscht sowie für ein Produkt insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes bzw. sämtliche Aufträge und Quotes eines Börseteilnehmers im Auftragsbuch können auf Verlangen des betreffenden Börsemitgliedes vom Börseunternehmen (on-behalf) gemäß § 2 Abs. 2 gelöscht werden.

(4) Änderungen eines Auftrags oder Quotes haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder wenn die Stückzahl erhöht wird. Auch aus dem Handel genommene Quotes erhalten einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

(5) Die Börseteilnehmer können bei Eingabe ihrer Aufträge in das Handelssystem durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Falle einer technisch bedingten Unterbrechung des Handelsbetriebes im zentralen Auftragsbuch gemäß Abs. 1 gespeichert bleiben sollen (persistente Aufträge) oder gelöscht werden können (nicht persistente Aufträge),

§ 34 Kursintervall

Das Börseunternehmen bestimmt generell oder bei Einführung eines Kontraktes die Kursintervalle der Preise der Optionen (Optionsprämien) und der Preise der Finanzterminkontrakte.

§ 35 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Das System ordnet die Aufträge bzw. Quotes zunächst nach den Preisen.
- (2) Sobald ein in das Handelssystem eingegebener Auftrag oder Quote oder ein anderer Auftrag oder Quote einander ausführbar gegenüberstehen, werden diese automatisch zugeordnet und zusammengeführt (Matching), wobei der höchste Nachfragepreis (Bid) und der niedrigste Angebotspreis (Ask) Vorrang haben; bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
- (3) Unlimitierte Aufträge (Market Orders) werden stets vor allen anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt.
- (4) Die Börseteilnehmer werden gemäß § 37 unverzüglich über das Matching ihrer Aufträge beziehungsweise Quotes im Handelssystem benachrichtigt.
- (5) Die Geschäfte werden auf den entsprechenden Konten gemäß § 31 laut Eingabe gemäß § 32 erfasst.

§ 36 Vertragspartner

- (1) Geschäfte, die über das Handelssystem zustande kommen, kommen ausschließlich zwischen der Abwicklungsstelle und jeweils einem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer, der Geschäftspartner eines dieser Geschäfte ist, zustande.
- (2) Ist ein Börsemitglied selbst nicht zur Abwicklung berechtigt (mittelbarer Abwicklungsteilnehmer), so kommen seine Geschäfte nur mit dem General-Abwicklungsteilnehmer zustande, über den das Börsemitglied seine Geschäfte abwickelt. Wird ein von einem mittelbaren Abwicklungsteilnehmer in das Handelssystem eingegebener Auftrag bzw. Quote mit einem anderen ausgeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem mittelbaren Abwicklungsteilnehmer und dem General-Abwicklungsteilnehmer und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Abwicklungsteilnehmer und der Abwicklungsstelle zustande.

§ 37 Bestätigung über den Geschäftsabschluss

Über jeden Geschäftsabschluss (Matching der Aufträge bzw. Quotes) werden die Börsemitglieder über das Handelssystem unverzüglich benachrichtigt. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäfts.

§ 38 Einwendungen gegen die Geschäftsabschlussbestätigung

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsabschlussbestätigung müssen gemäß § 18 der CCP.A Abwicklungsbedingungen gegenüber der Abwicklungsstelle erhoben werden.



§ 39 Positionslimite für Aktienoptionen

- (1) Ein Positionslimit ist eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsemitglied oder einem Kunden für eigene Rechnung gehalten werden darf. Auf das Positionslimit werden auch solche Positionen angerechnet, die aufgrund von Absprache mit anderen zu einem gemeinsamen Zweck gehalten werden.
- (2) Die Positionslimite werden vom Börseunternehmen festgesetzt und veröffentlicht. Änderungen von Positionslimiten treten am 6. Börsetag nach ihrer Bekanntgabe gegenüber den Börsemitgliedern in Kraft.
- (3) Für Börsemitglieder mit Market-Maker-Verpflichtung beträgt das Positionslimit für Market-Maker-Geschäfte in dem Basiswert, in welchem Market-Maker -Funktionen übernommen werden, das Dreifache des festgesetzten Limits.
- (4) Die Anzahl der Lieferpositionen (bei Optionen: gekaufte Verkaufs- und verkaufte Kaufkontrakte) einerseits und die Anzahl der Bezugspositionen (bei Optionen: gekaufte Kauf- und verkaufte Verkaufskontrakte) andererseits zu Handelsschluss eines Börsetages werden getrennt nach Eigen-, Market-Maker- und Kundenpositionen jeweils für sich betrachtet. Auf Market-Maker-Konten werden die Nettopositionen betrachtet.
- (5) Ein Börsemitglied darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er oder der Kunde, ob allein oder zusammen mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die vom Börseunternehmen festgesetzten Positionslimite hinausgeht.
- (6) Ein Market-Maker ist berechtigt, die Positionslimite für solche Kontrakte, für die er Quotes zu stellen hat, während der Handelszeit vorübergehend zu überschreiten. Am Schluss der Handelszeit müssen die Positionslimite jedoch wieder eingehalten sein.

VI. Ausübung

§ 40

- (1) Ausübungstag ist der Tag, an welchem die Ausübung in das System eingegeben wird.
- (2) Eine Option kann durch den Käufer
 - a) an jedem Börsetag (Ausnahme siehe Abs. 3) ausgeübt werden (amerikanische Option), solange das System zur Ausübung zur Verfügung steht; der letzte Ausübungstag ist der letzte Handelstag;
 - b) nur am letzten Handelstag ausgeübt werden (europäische Option).

Das Börseunternehmen bestimmt generell oder jeweils bei Zulassung einer Option, wann diese ausgeübt werden kann.

- (3) Ausübungszeit ist jene Zeit, in welcher den Börseteilnehmern das System für Ausübungen zur Verfügung steht. Die Ausübungszeit für amerikanische Optionen beginnt an jedem Börsetag mit der Handelsphase gemäß § 3 Abs. 6 und endet mit dem Ablauf der Post-Trading-Full-Periode gemäß § 3 Abs. 7. Die Ausübungszeit für europäische Optionen beginnt am letzten Handelstag mit der Handelsphase gemäß § 3 Abs. 6 und endet mit dem Ablauf der Post-Trading-Full-Periode gemäß § 3 Abs. 7.
- (4) Bei einem EDV-Versagen kann die Abwicklungsstelle für ein Börsemitglied Ausübungen auf schriftlichen Antrag in das System eingeben. Der schriftliche Antrag wird am gleichen Tag berücksichtigt, sofern er in der Zeit bei der Abwicklungsstelle eingeht, in welcher das System für Ausübungen zur Verfügung steht (Aus-



übungszeit gemäß Abs. 3). Die Ausübungsmitteilung wird von der Abwicklungsstelle nur eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

(5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können solange geändert werden, solange das System für Ausübungen zur Verfügung steht.

(6) Das Börseunternehmen kann generell oder jeweils bei Zulassung einer Option eine automatische Ausübung nach den von ihr festgelegten Kriterien bestimmen. Die Kriterien für die automatische Ausübung von Optionen werden vom Börseunternehmen in den Kontraktsspezifikationen festgelegt und veröffentlicht.

VII. Erfüllung

§ 41 Erfüllungsverpflichtung

Alle im Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte in Optionen und Finanzterminkontrakten sind nach den Bestimmungen der CCP.A Abwicklungsbedingungen zu erfüllen.

§ 42 Außerordentlicher Barausgleich

Zur Aufrechterhaltung der Marktverhältnisse kann das Börseunternehmen bei Ausübung von Aktienoptionen anstelle effektiver Lieferung einen Barausgleich gemäß CCP.A Abwicklungsbedingungen anordnen.

§ 43 Insolvenz eines Börsemitgliedes

(1) Die Insolvenz eines Börsemitgliedes wird vom Börseunternehmen ausgesprochen und kundgemacht:

- a) wenn ein Börsemitglied selbst anzeigt, dass es insolvent ist;
- b) wenn die Abwicklungsstelle eine Anzeige gemäß § 39 der CCP.A Abwicklungsbedingungen erstattet.

Das Börseunternehmen verständigt die Abwicklungsstelle umgehend schriftlich vom Ausspruch der Insolvenz eines Börsemitgliedes.

(2) Bei Geschäften in Optionen und Finanzterminkontrakten ist bei Insolvenz ausschließlich nach den Bestimmungen der CCP.A Abwicklungsbedingungen vorzugehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 44 Börseschiedsgericht

Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Börsegeschäften im Anwendungsbereich dieser Bedingungen, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen oder das Geschäft rechtswirksam ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig das Börseschiedsgericht gemäß § 27 Abs. 4 BörseG nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.



§ 45. Rechtswahl

Auf Börsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner international privatrechtlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sich aus den Abwicklungsbedingungen nichts anderes ergibt.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 26. April 2010 in Kraft.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 620 vom 23. April 2010.

